

d) zu der rückwärtigen Grundstücksgrenze wie unter b) und c). Öffnungen in den Einfriedigungen der rückwärtigen Grundstücksgrenzen, welche unmittelbar an den Waldrand stoßen, werden nicht zugelassen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Hausbach, den 12. Juni 1967

Der Bürgermeister
Neidinger

3/1773 Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Gemeinde Wiesbach für das Gelände „Im Häppelsberg“

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften umfaßt die nachstehend aufgeführten Parzellen:

In Flur 3, Parzellen Nr. 26, 329/27, 330/27, 28, 29, 30, 31, 32 und 277/33.

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

Gesamter Geltungsbereich:

Dachneigung: bei eingeschossiger Bauweise von 0–40°, bei zweigeschossiger Bauweise von 0–20°, ohne Dachaufbauten. Bei eingeschossiger Bauweise ist eine Kniestockhöhe bis max. 0,65 m, gemessen von Oberkante Dachgeschoßfußboden bis Oberkante Traufe, zulässig. Bei zweigeschossiger Bauweise sind keine Kniestöcke zugelassen.

§ 3

Gestaltung der Anbauten

Dachform: Flachdach oder die Dachform des Hauptgebäudes

Dachneigung: Flach oder wie Hauptgebäude

Dacheindeckung: Flachdachausbildung oder Material wie Hauptgebäude.

§ 4

Gestaltung der Garagen

Dachform: Flachdach oder die Dachform des Hauptgebäudes

Dachneigung: Flach, flachgeneigt bis max. 8° oder wie Hauptgebäude

Dacheindeckung: Flachdachausbildung, Wellasbestzement oder Material wie Hauptgebäude.

Werden Garagen auf gemeinsamer Grenze errichtet, so sind sie in gleicher Flucht, Dachneigung und Dacheindeckung, auszuführen.

§ 5

Gestaltung sonstiger Nebengebäude

Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie in § 4.

§ 6

Gestaltung der Einfriedigung

Als Einfriedigung der Grundstücke zur Straßenbegrenzung sowie entlang der seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich sind grundsätzlich nur Hecken zugelassen. Bei bergseitigen Grundstücken können Einfriedigungsmauern bis zu max. 0,50 m Höhe als Böschungsstütze errichtet werden. Für die Einfriedigung des rückwärtigen Grundstückes ist ein Maschendrahtzaun oder Holzspriegelzaun bis max. 1,50 m Höhe zulässig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 6 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehenden örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Wiesbach, den 25. September 1967

Der Bürgermeister
In Vertretung
Jahn

4/1790 Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Gemeinde Weierweiler für das Wochenendhausgebiet „Im Krippwald“

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Die Grenzen des unter diese Satzung fallenden örtlichen Geltungsbereiches sind folgende:

Im Norden: Der Gemeindeverbindungsweg von Weierweiler nach Niederlosheim, die nördliche Grenze der Parzellen Nr. 941/239, 942/239, 943/239, 944/239, 945/239, 946/239, 1706/239, 1707/239, 1724/239, 1275/239, 1276/239, 949/239, 1484/239, 1485/239, 951/239, 952/239.

Im Osten: Die östliche Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 952/239 von der Straßengrenze in Richtung Süden bis zu einem Abstand von 87,00 m.

Im Süden: Durch die Linie, die in einer Entfernung von 87,00 m parallel von Osten nach Westen von der westlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 933/239, durch die Parzellen Nr. 952/239, 951/239, 1485/239, 1484/239, 949/239, 1276/239, 1275/239, 1274/239, 1707/239, 1706/239, 946/239, 945/239, 944/239, 943/239, 942/239, 941/239 bis zur nördlichen Grundstücksgrenze der Parzelle 940/239 entsteht.

Im Westen: Die nördliche Grundstücksgrenze der Nr. 940/239 von der Straßengrenze in Richtung Süden in einer Entfernung von 75,00 m.